jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2001/4/24 1Ob177/00m, 7Ob245/01g, 7Ob5/09z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.04.2001

Norm

MRG §16 Abs1
MRG §30 Abs2 Z5 A

Rechtssatz

Ist das gemischt genutzte Objekt die einzige Wohnung, so stellt sich die Frage nach dem Überwiegen von Wohnzweck oder Geschäftszweck nicht, weil selbst bei weitestgehender räumlicher Beschränkung die Wohnverwendung im Vordergrund steht.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 177/00m
  Entscheidungstext OGH 24.04.2001 1 Ob 177/00m
  Veröff: SZ 74/69
- 7 Ob 245/01g
  Entscheidungstext OGH 17.04.2002 7 Ob 245/01g
- 7 Ob 5/09z
  Entscheidungstext OGH 13.05.2009 7 Ob 5/09z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115015

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at